



Vorsitzender
Erik Nowarra

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II C 1.10
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

03.07.2024

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin
zur Beratung der Vorlage „Verordnung zur Änderung der Vorschriften der Beruflichen Schulen
und der Sekundarstufe I,,

Beschluss vom 11. Juli 2024

Der Landesschulbeirat hat sich in der Sitzung vom 11.7.2024 mit der Verordnung zur Änderung der Vorschriften der Beruflichen Schulen und der Sekundarstufe I beschäftigt. Die Unterlage wurde den Mitgliedern des Gremiums vorab zur Verfügung gestellt.

Auf der Sitzung haben Frau Dr. Heesen und Herr Klingbeil über die Vorlage berichtet und Fragen beantwortet.

Der Landesschulbeirat nimmt die og. Verordnung zur Kenntnis. Der Beirat Berufliche Schulen hat sich im Vorfeld mit der Unterlage beschäftigt. Eine Reihe von Punkten wurden im Landesschulbeirat erörtert.

Der Landesschulbeirat begrüßt, dass mit der Verordnung mit der geordneten Umsetzung des Projektes 11. Pflichtschuljahr begonnen wurde. Eine Reihe von Fragen und Aussagen sollten jedoch beachtet werden.

Der Landesschulbeirat stellt fest, dass angabegemäß die notwendige Unterlegung der geplanten Maßnahmen mit Sachmitteln bisher nicht vorhanden ist. Zu den Personalmitteln wären die Zumessungsrichtlinien anzupassen. Erst nach dieser Veränderung kann geeignetes Personal gesucht und eingestellt werden.

Aus der Diskussion im Gremium wird die Besorgnis geäußert, dass eine Einführung zum Schuljahr 25/26 nicht erreichbar erscheint. Es wurde aus dem Landesschulbeirat darauf hingewiesen, dass eine Unterlegung des 11. Pflichtschuljahres mit einem oder mehreren Rahmenplänen zu erfolgen hat, die noch erarbeitet werden müssen. Es wird die Besorgnis geäußert, dass bei der großflächigen Übernahme des in der bisherigen Form bewährten Berliner Ausbildungsmodells (BAM), die Ressourcen in den Schulen und die Praktikumsplätze in Unternehmen nicht ausreichen werden, was für die betroffenen Schülergruppen zu einem weiteren Verweilen in der Schule ohne berufliche Perspektive führen könnte.

Der Landesschulbeirat verweist darüber hinaus auf die Stellungnahme des Beirates Berufliche Schulen in der Anlage, der sich der Landesschulbeirat anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Nowarra

Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin

Anlage



Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen Berlin zum Entwurf der „Verordnung zur Änderung der Vorschriften der Beruflichen Schulen und der Sekundarstufe I“

Beschluss vom 13. Juni 2024

Der Beirat Berufliche Schulen hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2024 den Entwurf der oben benannten Verordnung zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Dr. Heesen, Frau Dieter und Frau Scherble erläuterten zusammen die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf in der Sitzung als Tischvorlage ausgehändigt. Im Vorfeld wurde die Verordnung an die Mitglieder versandt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Insgesamt ist es ein sehr umfangreiches Dokument, das in sehr viele Teilaspekte der Beruflichen Schulen eingreift und nicht nur die Veränderungen, die mit der Einführung des 11. Pflichtschuljahres verbunden sind, umfasst.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Teilaspekte der Verordnung werden vom Gremium begrüßt. Andere Aspekte führen aus unserer Sicht zu deutlichen Unklarheiten. In der Folge werden verschiedene Teilaspekte genauer betrachtet. Dabei werden die benannten Einzelverordnungen nacheinander betrachtet.

Berufsschulverordnung

§10

Der Sinn in der Änderung des Paragraphen ist verständlich. Dennoch führt die angegebene Veränderung zu Schwierigkeiten. Im Falle einer Schwangerschaft oder einer Langzeiterkrankung fällt ein Azubi in der Mitte eines Halbjahres (z. B. Ostern) aus. Damit besteht der Anspruch auf eine Note, weil mehr als 6 Wochen Unterricht erteilt wurden. Diese müsste dann in der Berechnung der Endnote berücksichtigt werden. Der Wiedereinstieg in den Unterricht erfolgt zum Beginn eines späteren Halbjahres (Januar des Folgejahres). In welches Halbjahr erfolgt die Einordnung des Azubis?

§21

An sich eine gute Idee nur vollständig besuchte Schulhalbjahre mit einem Zeugnis zu bescheinigen. Im Abschlussjahr ist es aber möglich, den Auszubildenden nach den schriftlichen Prüfungen vom Berufsschulunterricht freizustellen. Damit ist das Halbjahr dann nicht vollständig besucht. Gleiches gilt für die Abschlussprüfung. Der Zeitraum wird von den Kammern festgelegt und liegt in der Regel vor den Sommerferien. Auch damit wird das Halbjahr vorzeitig beendet. In beiden Fällen wäre damit kein Zeugnis auszustellen. Beides würde in der Folge auch Auswirkungen auf die Bildung der Gesamtnote/Abschlussnote haben.

§22

In der jetzigen Fassung noch nicht notwendig, möchte der Beirat trotzdem auf den Schulversuch BAM hinweisen. Dieser passt nicht komplett in das Konzept. Wie soll das Problem gelöst werden, dass eine eigentlich 3jährige Ausbildung hier in 4 Jahren (mit Abitur) absolviert wird, aber es nur für die ersten drei Jahre (Regelausbildungsdauer) Zeugnisse gibt. Einige Lernfelder aber ins vierte Jahr reichen?

§24, §25 und §26

Die Änderungen werden vom Beirat Beruflicher Schulen ausdrücklich begrüßt, da dies auch im Konzept des lebenslangen Lernens und von Aufstiegsqualifikationen verbesserte Perspektiven mitbringt.

Die Aufstockung der Stundenzahl für die Azubis wird sicherlich mit den Ausbildungsbetrieben in verschiedenen Fällen und Formen für Gespräche sorgen. Die Möglichkeit des Wahlpflichtunterrichtes und vertiefender Projekte/Erwerb von Zusatzzertifikaten ist damit aber auch eröffnet.

Verordnung über die integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

§ 6

Lobenswert findet der Beirat die Möglichkeit für Schüler mit dem Status GE oder aus Willkommensklassen eine Verlängerung des Bildungsganges auf zwei Jahre zu ermöglichen. Für uns ergaben sich aus der Chance dennoch zwei Fragen:

- a) Bei den minderjährigen Schülerinnen und Schülern bedarf es der Zustimmung/des Antrags der Erziehungsberechtigten. Kann es Lösungen geben, die den Schülerwillen widerspiegeln, ohne die Unterschrift der Erziehungsberechtigten? Diese Möglichkeit sollte für das praktische Handeln in der Schule in Erwägung gezogen werden.
- b) Um eine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler zu erzielen, wäre es durchaus sinnvoll, die bisherige Dokumentation aus der Sonderpädagogischen Beirakte und der Schülerakte zu kennen. Dies ist bisher nur an den Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe gegeben. Im Rahmen der Inklusion sollte dies aber regelhaft über die Schülerakten und an die OSZ weitergegeben werden, damit die weitere Förderung nahtlos anschließen kann und auch die Absprache/Kooperation mit der JBA besser gelingen kann.

§25

Schülerinnen und Schüler mit dem Status GE erhalten nach erfolgreicher Beendigung des Lehrgangs IBA „nur“ den Abschluss nach SopädVO. Dies stellt, wenn sie auf den ersten Ausbildungsmarkt wollen, eine Hürde dar, da diese Abschlüsse weniger bekannt sind. Die Gleichwertigkeit mit anderen Abschlüssen sollte zumindest ausgewiesen werden. Ggf. sollte auch der Erwerb eines regulären Abschlusses möglich sein.

Berufsfachschulverordnung

In diese VO wurde der Bildungsgang BAM aufgenommen. Die Ausbildungsplatzgarantie aus dem Schulversuch wurde nicht übernommen. Dies ist bei der erheblichen Ausweitung der Ausbildungsberufe auch schwer zu ermöglichen. Die Liste der Berufe, die BAM-Angebote stellen, soll regelhaft überprüft und angepasst werden, um den Anforderungen des Arbeitsmarktes zu entsprechen. Diese Klientel kann für einige Arbeitgeber durchaus interessant sein, da eine Finanzierung über Bafög und ggf. weiterer Förderung es den Betrieben im ersten Jahr ermöglicht, die Azubis kostenfrei zur Verfügung gestellt zu bekommen. Da das Praktikum nicht bezahlt werden muss. Ein Missbrauch dieses Vorteils zum Lasten der Schülerinnen und Schüler sollte vermieden werden. Im Zweifel sollte/muss hier ein entsprechendes Monitoring aufgebaut werden.

§7

Eine gute Durchmischung der regulären Auszubildenden mit den Schülerinnen und Schülern des Bildungsganges BAM soll sichergestellt werden, damit den BAM-Schülern über diesen Weg ein besserer Übergang in die Regelausbildung ermöglicht wird.

§10

Die Probezeit von einem Jahr kann sicher unterschiedlich bewertet werden. Schön wäre eine Ergänzung zum Bildungsgang BAM. Da dieser Bildungsgang nur ein Jahr geht, wäre eine Probezeit von höchstens 6 Monaten sinnvoll.

§11

Bietet den Schülerinnen und Schülern Chancen. Sollen Plätze zusätzlich vorgehalten werden, oder soll durch die normale Fluktuation in den Klassen dies erreicht werden?

§62

Da zumindest Teile des ersten Ausbildungsjahres über BAM abgebildet werden sollen, müssen die Schulen mit Laboren/Werkstätten und Fachpraxislehrkräften ausgestattet sein, um dieses zu erreichen.

§66

Auch im Abschlussbericht von BAM werden die Bildungsgangbegleiter als Gewinn für den Bildungsgang bezeichnet. Der bisherige Schlüssel war ein Bildungsgangbegleiter pro Lerngruppe (25 SuS). Dieser Schlüssel sollte nicht verschlechtert werden.

§ 67

Gemäß der Verordnung stehen den Schülerinnen und Schülern 30 Urlaubstage zur Verfügung. Diese müssen in den Ferien genommen werden. Parallel sollen in den Ferien aber auch die Praktika erfolgen. Wie soll dies funktionieren, wenn z. B. im kommenden Schuljahr außerhalb der Sommerferien nur 32 Ferientage liegen?

APO FOS/BOS

§7

Die VV-Zumessung wurde in der Vergangenheit auch schon nach Beginn des Schuljahres erst beschlossen. Die festgesetzte Höchstfrequenz ist bei diesem Bildungsgang sehr sinnvoll und eigentlich zu hoch angesetzt. Es besteht die Befürchtung, dass mit dem Streichen der Zahl die Klassen größer werden, und damit die Abbrecherquote steigt. Besonders das 11. Pflichtschuljahr, dass für die zweijährige FOS durchaus interessant sein könnte, sollte hier unterstützt werden.

§23 und §25

Die angegebene Probezeit bezieht sich auf den gesamten Zeitraum. Zumindest für die Zeugnisse sollte ein kleinerer Zeitraum (Pro Fach **und** Halbjahr) vorgegeben werden. Sonst greift diese Regelung nicht oder nur unzureichend.

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausdehnung und Verpflichtung zu den Betriebspraktika auch auf die Gymnasien. Ausbildung ist ein Bereich, der auch für diese Gruppe der Schülerinnen und Schüler interessant ist. Leider erleben wir immer wieder, dass vielen Schülerinnen und Schülern von Gymnasien die Möglichkeiten einer Ausbildung nicht bewusst sind. Eine Stärkung in dem Bereich idealerweise verbunden mit einer Imagekampagne würden wir begrüßen.

Jörg Schäfer

Isabella Vogt-Schwarze